



URKUNDE

Zuteilungsnummer

75 45 6789

Frequenzzuteilung zum Betreiben einer
Frequency assignment for the operation of the

LUFTFUNKSTELLE

Aircraft Station

- gegebenenfalls einschließlich der mobilen Flugnavigationfunkstelle -

- including the Aeronautical Mobile Radionavigation Station, if appropriate -

in dem Luftfahrzeug
on board the Aircraft

D - MWBR

(Eintragungszelchen)
(Registration Mark)

Gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG),

Particulars of the radio installation etc. are shown on the following pages of this frequency assignment, which is equivalent to a license according to Art 18 of the Radio Regulations

werden dem
Halter

[Redacted]

[Redacted]

in

[Redacted]

die dem Flugfunk und Flugnavigationfunk zugewiesenen Frequenzbereiche zur Nutzung für das Betreiben der in dieser Zuteilung beschriebenen Luftfunkstelle unter Beachtung der Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Zuteilung sind,

mit Wirkung vom 01.06.2007 bis 31.07.2017 zugeteilt.

Hinweise

- Die Frequenz/en für Bodenfunkstellen und feste Navigationsfunkstellen wird/werden standortbezogen zuge-
teilt. Die Auswahl der Frequenz/en wird so vorgenommen, dass der Funkverkehr möglichst ohne Be-
einträchtigungen abgewickelt werden kann. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Min-
destqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere be-
stimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- Diese Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit
der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Be-
stimmungen und Vorschriften.
- Beim Aufenthalt in fremdem Hoheitsgebiet sind die dort geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befol-
gen. Es ist Sache des Inhabers der Frequenzzuteilung, den Personen, die den Funkdienst ausüben, von sol-
chen Vorschriften Kenntnis zu geben.
- Für den mobilen Flugfunkdienst und den Flugnavigationfunkdienst gelten die Bestimmungen des Internatio-
nalen Fernmeldevertrages und der Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie die einschlägigen luftverkehrs-
rechtlichen Vorschriften.
- Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung für Bodenfunkstellen und feste Navigationsfunkstellen einge-
setzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsend-
einrichtungen“ (FTEG) und der „Flugsicherungsanlagen- und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung
(FSMusterzulV). Luftfunkstellen unterliegen den einschlägigen luftfahrtrechtlichen Zulassungsbedingungen.
Die im Rahmen dieser Zuteilung genutzten Geräte müssen dem „Gesetz über die elektromagnetische Verträglich-
keit von Geräten“ (EMVG) entsprechen.
- Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen
öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher
Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher-
oder umweltrechtlicher Art).
- Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen,
z.B. Abhilfemaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Gebührenforderungen verantwortlich.
- Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten
und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrich-
tungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkan-
lagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen –
unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungspara-
meter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten Isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn
oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standort-
bescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bun-
desnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de/enid/emf>) abrufbar oder können postalisch bei der Bun-
desnetzagentur abgefordert werden.
- Beim Auftreten von Störungen und bei der Prüfung von Frequenzzuteilungen werden die Parameter der euro-
päisch harmonisierten Normen und den unterstellten Standards zu Grunde gelegt. Insbesondere Empfangspa-
rameter, Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der festgelegten Parameter beachtet wer-
den müssen, sind diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen,
um Nachteilen, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangsparameter ergeben, zu begegnen (§ 60 Abs. 3
TKG).
- Eine Nutzung zugewiesener Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesre-
publik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 TKG).
- Änderungen der Frequenzzuteilung sind bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise
in Schriftform zu beantragen. Dies gilt auch, wenn Geräte mit anderer als in der Zuteilung eingetragenen Zu-
lassungsnummern eingebaut werden oder bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse des Zuteilungsinha-
bers, wenn Frequenznutzungsrechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen oder ein
Erbe Frequenzen weiter nutzen will. Namensänderungen, Anschriftenänderungen und Identitätswahrende
Umwandlungen sind bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- Frequenzzuteilungen, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurückzu-
geben. Wird eine juristische Person, der Frequenzen zugeteilt waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechts-
nachfolger gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, die Frequenzen zurückgeben.

1. Kennzeichnung

Luftfunkstelle

Rufzeichen: D - MWBR

Hersteller/Typenbezeichnung der Sprechfunkanlage(n)	Zulassungsnummer	Sendeleistung
1 Filsler, ATR 600	0.10.911/106 JTSO	6 W

Mobile Flugnavigationfunkstelle einschl. Emergency Location Transmitter (ELT)

Hersteller/Typenbezeichnung der Funkanlage(n)	Zulassungsnummer	Sendeleistung

Amtliche Vermerke:

2. Nutzungsbestimmungen

1. Die Luftfunkstelle und/oder die mobile Flugnavigationfunkstelle darf nur zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs in Flugsicherungs- und Flugbetriebsangelegenheiten sowie zur Durchführung des Flugnavigationfunkdienstes benutzt werden.
2. ELT-Sender dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck, Auffinden abgestürzter Luftfahrzeuge, verwendet werden. Testsendungen sind nur nach den im Luftfahrthandbuch beschriebenen Regeln erlaubt.

3. Begründung der Einzelzuteilung

Diese Einzelzuteilung steht in Einklang mit § 55 Abs. 3 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung des sicherheitsrelevanten Flugfunkbetriebs erforderlich ist.

4. Auflagen

1. Der Zuteilungsinhaber ist verpflichtet, die Luftfunkstelle und/oder die mobile Flugnavigationfunkstelle mit den Unterlagen zu versorgen, die für sie vorgeschrieben sind.
2. Der Verlust der Frequenzzuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Den Beauftragten der Bundesnetzagentur sind alle erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb zu erteilen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind bereitzustellen. Die Frequenzzuteilungsurkunde ist Beauftragten der Bundesnetzagentur oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Sonstige Nebenbestimmungen

Personen, die den Funkdienst bei der Luftfunkstelle und/oder der mobilen Flugnavigationfunkstelle ausüben, müssen Inhaber eines von der Bundesnetzagentur ausgestellten und für die Art des Dienstes gültigen Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises sein. Ausnahmen hiervon regelt die Verordnung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Reutlingen, Bismarckstr. 3, 72764 Reutlingen, eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Außenstelle Reutlingen

, den 16.05.2007

Im Auftrag

Siegemund

Hinweise:

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.bundesnetzagentur.de/enid/elektronische-kommunikation> aufgeführt



239